

Beteiligt:
Finanz- und Wirtschaftsausschuss

V o r l a g e

für den Kreistag

Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule;
Erlass eines VI. Nachtrags

I. Erläuterung:

Die Gebühren der Kreismusikschule wurden letztmalig mit Änderung der Gebührensatzung zum 01. September 2000 erhöht. Vor dem Hintergrund der seitdem gestiegenen Personalkosten sowie ständig steigender Bewirtschaftungskosten ist es unumgänglich, die Gebührensatzung der Kreismusikschule zu ändern und die Gebühren maßvoll um durchschnittlich 8,00 % anzuheben.

Im Laufe der letzten 5 Jahre hat sich die tägliche Musikschularbeit erheblich verändert. Fast alle Schulen im Landkreis sind inzwischen Ganztagschulen, das „Zeitfenster“ zum nachmittäglichen Unterricht hat sich dadurch erheblich verkleinert. Die Kreismusikschule hat darauf rechtzeitig reagiert und arbeitet seit 5 Jahren in Kindertagesstätten und Schulen mit Projektstunden, die vormittags in den Einrichtungen stattfinden. Die Schülerstruktur zeigt das deutlich. Ca. 700 Schüler werden im traditionellen Nachmittagsbereich unterrichtet, ca. 400 Schüler in den –neuen- Projektstunden vormittags.

Folgende Veränderungen wurden vorgenommen:

Streichung des „in Klassen angebotenen Keyboardunterricht“

Begründung: Der Keyboardunterricht an der Kreismusikschule findet derzeit in Gruppen bis zu 4 Schülern statt.

Aufgenommen wurden:

Der „Instrumentenkreisel“ sowie die einmalige Instrumentenmiete für den Kreisel

Begründung: Mit diesem Angebot wird Schülern aus dem Elementarbereich angeboten, ihr Lieblingsinstrument besser herauszufinden.

Mundharmonika in Klassen und Musikkindergarten

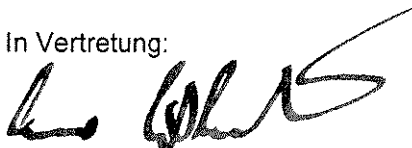
Begründung: Dieses neue Angebot der Kreismusikschule findet in Kindergärten und Schulen statt.

Mit der geplanten Änderung der Gebührensatzung sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 16.000,00 Euro zu erwarten.

II. Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügt Sechste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Kreismusikschule vom 14. März 1994 wird beschlossen.

In Vertretung:



Gero Geißlreiter

VI. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Osterode am Harz vom 14.03.1994

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Okt. 2011 (Nieders. GVBL. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 19. Dez. 2011 folgende sechste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz vom 14. März 1994, zuletzt geändert durch die fünfte Nachtragssatzung vom 7. Juni 2004, beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule werden, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1	bei Anmeldung eines Teilnehmers einmalig	20,00 Euro
2	als monatliche Gebühr ganzjährig je Teilnehmer	
2.1	bei Klassenunterricht	
2.1.1	in musikalischer Früherziehung und Grundausbildung (regelmäßige Unterrichtsstunde)	25,00 Euro
2.1.2	in Ergänzungsfächern, wenn kein Hauptfach belegt ist, je Ergänzungsfach	14,00 Euro
2.1.3	Instrumentenkreisel	25,00 Euro
2.1.3.1	einmalige Instrumentenmiete für den Kreisel	20,00 Euro
2.1.4	Musikgarten / Fantasie	25,00 Euro

2.1.5	Musik schafft Freu(n)de	10,00 Euro
2.1.6	Schnupperkurs	25,00 Euro
2.1.7	Mundharmonika in Klassen	14,00 Euro
2.1.8	Musikkindergarten	14,00 Euro
2.2	bei Hauptfachunterricht	
2.2.1	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 1 Teilnehmer	85,00 Euro
2.2.2	½ Unterrichtsstunde (22,5 Minuten) mit 1 Teilnehmer	44,00 Euro
2.2.3	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 2 Teilnehmern	44,00 Euro
2.2.4	½ Unterrichtsstunde (22,5 Minuten) mit 2 Teilnehmern	29,00 Euro
2.2.5	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 3 Teilnehmern	38,00 Euro
2.2.6	1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) mit 4 und mehr Teilnehmern	34,00 Euro
2.2.7	15-minütiger Einzelunterricht	38,00 Euro
2.2.8	30-minütiger Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	29,00 Euro
2.3	für die Überlassung von Instrumenten je Instrument	14,00 Euro

Zahlt ein Teilnehmer Gebühr für einen Hauptfachunterricht, so wird für den Unterricht in Ergänzungsfächern keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Osterode am Harz, d.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Gebührensatzung der Kreismusikschule
des Landkreises Osterode am Harz
vom 14. März 1994**

in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 3. Juli 2000

Aufgrund des Artikels II Nr. 2 der IV. Nachtragssatzung vom 3. Juli 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 255) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz vom 14. März 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 201) in der ab 1. September 2000 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen

vom 14. November 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 692),

vom 6. Mai 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 313),

vom 26. September 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 669)

und

vom 3. Juli 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 255)

bekanntgemacht.

Osterode am Harz, den 3. Juli 2000

Landkreis Osterode am Harz

Reuter
Landrat

Bekanntgemacht im Amtsblatt
Nr. 21, Seite 257 -
ausgegeben am 11.07.2000

Gebührensatzung der Kreismusikschule
des Landkreises Osterode am Harz
vom 14. März 1994

in der Fassung des IV. Nachtrages vom 3. Juli 2000

§ 1
Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule werden, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
		DM	€
1	bei Anmeldung eines Teilnehmers einmalig, jedoch nicht für Unterricht nach 2.1.5	35,00	18,00
2	als monatliche Gebühr ganzjährig je Teilnehmer		
2.1	bei Klassenunterricht		
2.1.1	in musikalischer Früherziehung und Grundausbildung (regelmäßige Unterrichtsstunde)	45,00	23,00
2.1.2	in Ergänzungsfächern, wenn kein Hauptfach belegt ist, je Unterrichtsstunde	25,00	13,00
2.1.3	bei in Klassen angebotenen Keyboard-Unterricht	60,00	31,00
2.1.4	Musikgarten	45,00	23,00
2.1.5	Musik schafft Freu(n)de	20,00	10,00
2.1.6	Schnupperkurs	45,00	23,00
2.2	bei Hauptfachunterricht		
2.2.1	Unterrichtsstunde mit einem Teilnehmer	155,00	79,00
2.2.2	½ Unterrichtsstunde mit einem Teilnehmer	80,00	41,00
2.2.3	Unterrichtsstunde mit 2 Teilnehmern	80,00	41,00
2.2.4	½ Unterrichtsstunde mit 2 Teilnehmern	53,00	27,00
2.2.5	Unterrichtsstunde mit 3 Teilnehmern	68,00	35,00
2.2.6	Unterrichtsstunde mit 4 oder mehr Teilnehmern	60,00	31,00
2.2.7	15-minütiger Einzelunterricht	68,00	35,00
2.3	für die Überlassung von Instrumenten je Instrument	25,00	13,00

Zahlt ein Teilnehmer Gebühr für einen Hauptfachunterricht, so wird für den Unterricht in Ergänzungsfächern keine Gebühr erhoben.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, für Kursangebote der Kreismusikschule die Gebühren jeweils so festzusetzen, dass sie die Kosten des Angebots decken und einen angemessenen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Kreismusikschule erwirtschaften.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen ist deren gesetzlicher Vertreter zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. des Monats, in dem der Unterricht beginnt oder ein Instrument ausgeliehen wird. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und am 15. eines jeden Monats fällig. Die Anmeldegebühr wird zusammen mit der ersten monatlichen Unterrichtsgebühr fällig.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem nach der Schulordnung eine Abmeldung wirksam oder ein Instrument zurückgegeben wird. Wird ein Teilnehmer nach der Schulordnung vom Unterricht ausgeschlossen, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 4
Ermäßigungen

(1) Auf Antrag wird Familien für Teilnehmer, die das 22. Lebensjahr nicht vollendet haben und die über kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (Kind), für die Belegung jeweils eines Hauptfaches eine Familienermäßigung gewährt; sie beträgt

- a) für das 2. Kind einer Familie 1/4 der vollen Gebühr,
- b) für das 3. Kind einer Familie 1/2 der vollen Gebühr und
- c) für jedes weitere Kind einer Familie 3/4 der vollen Gebühr.

(2) Die Reihenfolge, in der für Kinder die Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird, bestimmt sich nach der Höhe der vollen Gebühr; dabei wird jeweils die höchste anzuwendende Ermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt, für den die niedrigste Gebühr erhoben wird. Hat ein Kind, für das Anspruch auf die Familienermäßigung besteht, in mehreren Hauptfächern Unterricht, so ist die Ermäßigung für das Hauptfach anzuwenden, für das die niedrigste Gebühr zu zahlen ist.

(3) Mit dem Antrag auf Familienermäßigung ist zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Entfallen diese Voraussetzungen ganz oder einzeln, so ist der Antragsteller verpflichtet, das der Kreismusikschule anzuzeigen. Die Ermäßigung ist für alle Kinder einer Familie neu festzusetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen für ein Kind durch An- oder Ummeldungen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung ändern.

(4) Die Familienermäßigung wird vom 1. des auf den Eingang des Antrags bei der Kreismusikschule folgenden Monats an gewährt. Neuberechnungen nach Abs. 3 erfolgen zum 1. des Monats, der dem die Neuberechnung begründenden Anlässe folgt.

(5) Der Landrat kann bis zu einem jeweils mit dem Haushaltsplan bestimmten Betrage auf Antrag oder auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule im Einzelfall Ermäßigungen bis zur vollen Gebühr zum Zwecke der Begabtenförderung oder aus anderen Gründen gewähren. Die Ermäßigung wird gewährt, solange der sie rechtfertigende Grund vorliegt, im Übrigen für die Dauer jeweils eines Schuljahres.

(6) Ausgenommen von der Gewährung einer Familienermäßigung sind die Gebühren für den Kurs "Musik schafft Freu(n)de".

§ 5

Erstattungen

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, in einem Zeitraum von 4 Wochen öfter als einmal aus und kann er nicht nachgeholt werden, so wird dem Gebührenpflichtigen für jede ausgefallene Unterrichtsstunde 1/4,33 der monatlichen Gebühr erstattet.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt jährlich mit dem Ende der Sommerferien und endet mit dem Ende der Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Ferien und Feiertage bestimmen sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen geltenden Regelungen. Anmeldegebühr wird für die Anmeldung eines Teilnehmers zu einem Klassen- oder Hauptfachunterricht erhoben, der einen solchen Unterricht zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht belegt hat. Hauptfachunterricht ist jeder Unterricht, der nicht in Klassen oder in Kursen angeboten wird.

(2) In dieser Satzung für Männer getroffene Regelungen gelten in gleicher Weise für Frauen.

Fünfte Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 17. Mai 2004 folgende Fünfte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz vom 14.03.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 201) geändert durch die

Erste Nachtragssatzung
vom 14.11.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 692),
Zweite Nachtragssatzung
vom 06.05.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 313),
Dritte Nachtragssatzung
vom 26.09.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 669) und die
Vierte Nachtragssatzung
vom 03.07.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 255)

beschlossen:

Artikel I

Aufnahme einer neuen Unterrichtsform und des entsprechenden Gebührentarifs

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„2.2.8 30-minütiger Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern 27,00 Euro“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Fünfte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Osterode am Harz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Osterode am Harz, den 07.06.2004

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat


Bernhard Reuter

Bekanntgemacht im Amtsblatt
Nr. 28 Seite 389
- ausgegeben am: 07.06.2004

§ 1

Aufgaben

Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung, deren Aufgabe es ist,

- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln,
- den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden,
- Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie
- auf das Studium der Musik vorzubereiten (studienvorbereitende Ausbildung).

§ 2

Unterrichtsangebot

(1) Der Unterricht an der Kreismusikschule umfaßt möglichst vielfältige Formen musikalischer Ausbildung im vokalen und instrumentalbereich und in der Bewegungsbildung und geschieht in folgenden Stufen:

Grundstufe

- musikalische Früherziehung (4- bis 6jährige)
- musikalische Grundausbildung (6- bis 8jährige)

Unterstufe

- instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht

Mittelstufe

- Einzelunterricht

Oberstufe

- Einzelunterricht

(2) Zum Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe tritt obligatorisch ein Ergänzungsfach (Musiziergemeinschaften, Musiktheorie usw.) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 hinzu. Daneben besteht die Pflicht zur Teilnahme an Auftritten und sonstigen Veranstaltungen der Kreismusikschule.

(3) An jedem Schulort finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Schuljahr, Informationsveranstaltungen für Eltern und Schüler statt.

§ 3

Schuljahr

- (1) Schuljahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von vorstehender Regelung dauert das Schuljahr 1986/87 vom 01.09.1986 bis 31.12.1987.
- (3) Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule.

§ 4

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen werden jederzeit von der Geschäftsstelle der Kreismusikschule entgegengenommen. Sie müssen bei minderjährigen Schülern(innen) vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (2) Die Gruppenunterrichtskurse beginnen regelmäßig am Anfang des Schuljahres. Einzelunterricht kann auch während des Schuljahres aufgenommen werden, sofern ein Ausbildungsplatz frei ist.
- (3) Eine Abmeldung kann jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. erfolgen. Sie muß der Geschäftsstelle mindestens 2 Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug) können Ausnahmen zugelassen werden. An- oder Abmeldungen bei den Lehrkräften haben keine Gültigkeit.

§ 5

Unterrichtsdauer und Teilnehmerpflichten

- (1) Der Unterricht hat in der Grundstufe eine regelmäßige Dauer von wöchentlich 75 Minuten, in den übrigen Stufen von 45 Minuten. Während der Schulferien und an gesetzlichen Wochenfeiertagen wird kein Unterricht erteilt.

(2) Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schüler(in) vor. Vom Unterricht im Ergänzungsfach kann der Schulleiter auf schriftlichen Antrag befristet Befreiung erteilen, wenn ein Härtefall vorliegt und durch die Befreiung Umfang, Qualität und Zielsetzung dieses Unterrichts nicht beeinträchtigt werden.

(3) Fehlt der/die Schüler(in) zweimal hintereinander unentschuldigt, so erteilt die Kreismusikschule eine Mahnung; fehlt der/die Schüler(in) daraufhin ein weiteres Mal unentschuldigt, so kann der/die Schüler(in) durch den Schulleiter vom weiteren Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden.

(4) Öffentliches Auftreten der Schüler(innen) und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Kreismusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

§ 6

Unterrichtsgebühren

Die Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren wird vom Schulträger durch eine Gebührensatzung geregelt, die dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem/der Schüler(in) bei der Anmeldung ausgehändigt wird.

§ 7

Schulische Leistungen

(1) Alle Schüler(innen) der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Am Schluß eines jeden Jahres erhält jeder/jede Schüler(in) bei Bedarf eine Beurteilung.

(2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter.

(3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/(in) durch den Schulleiter vom weiteren Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden.

§ 8

Instrumente

- (1) Grundsätzlich muß der/die Schüler(in) bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule den Schüler(innen) gegen Gebühr überlassen werden.
- (2) Die Überlassung erfolgt in der Regel für 6 Monate und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Der/Die Schüler(in) trägt die durch den Gebrauch des Instrumentes üblicherweise entstehenden Kosten der Pflege und Instandhaltung. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler(in) bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kreismusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für schuldhaftes Beschädigen und Abhandenkommen ist Ersatz zu leisten.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen Dritten nicht überlassen werden.

§ 9

Probezeit

Die Probezeit beträgt in allen Stufen 3 Monate. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter.

§ 10

Unfallversicherung

Die Schüler(innen) der Kreismusikschule sind vom Schulträger in gleichem Umfang wie die Schüler(innen) der allgemeinbildenden Schulen gegen Unfälle versichert.

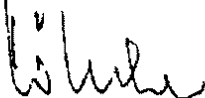
§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulordnung tritt am 01. Dez. 1987 in Kraft.

Osterode am Harz, den 10. November 1987

Landkreis Osterode am Harz
Der Oberkreisdirektor


(Böttcher)